

Sammelerordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17

Öffentlich – Rechtliche Vereinbarung mit den Luftsportvereinen

Anlage 10 zu Artikel 1(NSG Hammeniederung)

Anlage 5 zu Artikel 3 (LSG Hammeniederung)

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Präambel

Der Segelflughafen Osterholz-Scharmbeck liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet 35 „Hammeniederung“ und grenzt an das Europäische Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) 33 „Untere Wälder, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ an. Beide Gebiete gehören zum europäischen ökologischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Zudem liegt der Segelflughafen im Landschaftsschutzgebiet OHZ 1 „Hammenwiesen“.

Ferner grenzt der Segelflughafen an das Gebiet des Naturschutzgroßprojektes gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Hammeniederung“ an.

Für das Gebiet des Naturschutzgroßprojektes ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Für das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Hammenwiesen“ ist die Anpassung der Schutzgebietsverordnung an die Erfordernisse der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geplant.

Als untere Naturschutzbehörde wirkt der Landkreis darauf hin, dass sich die genannten Gebiete in einem guten ökologischen Zustand befinden und Beeinträchtigungen der Flora und Fauna vermieden werden. Bezüglich der Luftfahrt steht die Vermeidung von Störungen empfindlicher Tierarten, insbesondere störungsempfindlichen Vogelarten, im Fokus. Hierzu trifft der im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes aufgestellte *Pflege- und Entwicklungsplan* (2004) in Kapitel 9.5.3 Aussagen, die in dem *Sonderkonzept für den Segelflughafen Osterholz* (2006) modifiziert werden. Die Erarbeitung des Sonderkonzeptes erfolgte in Abstimmung mit den Betreibern. Das Sonderkonzept wurde bislang nicht umgesetzt.

Die Betreiber streben aktuell eine Änderung der Zulassung des Segelflughafens nach § 6 Abs. 4 LuftVG an; diese ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen zur Fortführung des bisherigen Betriebes des Segelflughafens bezüglich des Einsatzes der motorisierten Flugzeuge erforderlich. Zudem soll künftig auch die Anfängerschulung auf Motorsegeln möglich sein.

Um die Zielsetzung der Betreiber naturschutzrechtlich zu ermöglichen, haben der Landkreis und die Betreiber vereinbart, dass die naturschutzrechtlich notwendigen Beschränkungen des Flugbetriebs soweit möglich in den Antrag auf Änderung der luftfahrtrechtlichen Zulassung aufgenommen werden. Diese Beschränkungen beziehen sich auf

- die zulässigen Luftfahrzeuge,
- die zulässigen Startarten,
- die Anzahl der zulässigen Flugbewegungen, differenziert nach den Arten der eingesetzten Luftfahrzeuge und Startarten,
- die Lage und Nutzung der Platzrunden, differenziert nach Segel- und Motorflug sowie Luftfahrtveranstaltungen.

zwischen

dem Landkreis Osterholz
als Naturschutzbehörde
Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck,
vertreten durch den Landrat
- im Folgenden Landkreis genannt –

und

dem Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Olaf Wischhusen

sowie

dem Bremer Verein für Luftfahrt e.V.
vertreten durch den Leiter der Segelflugguppe
Dr. Horst Schomann
– im Folgenden Betreiber genannt –

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Zweck der Vereinbarung ist die Ermöglichung des von den Betreibern angetriebenen Flugbetriebes auf dem Segelfluggelände Osterholz-Scharmbeck im Einklang mit den Bestimmungen des Naturschutzrechtes, insbesondere den Bestimmungen zum Schutz des EU-Vogelschutzgebietes, und den Zielsetzungen des Naturschutzgroßprojektes „Hammerniederung“.

§ 2

Ergänzende Regelungen für den Betrieb des Segelfluggeländes Osterholz-Scharmbeck

Die Betreiber verpflichten sich, im Zuge des Betriebes auf dem Segelfluggelände die Einhaltung folgender Regelungen zu gewährleisten:

Platzrunden

Der Platzrundenbetrieb sowie die An- und Abflugkorridore für die zugelassenen Luftfahrzeuge orientieren sich gemäß aktueller Startfrichtung an dem als ANLAGE 2 anhängenden Bild. Bei An- und Abflug sind, soweit es die Wind- und Wetterverhältnisse zulassen, immer dieselben Routen zu wählen. Die Regelungen zum Platzrundenbetrieb und den An- und Abflugkorridoren stehen dabei unter dem Vorbehalt, dass die luftfahrtrechtliche Zulassung des Segelfluggeländes nach der entsprechenden des Antrages in ANLAGE 1 beantragten Zulassungsänderung ihnen nicht entgegensteht.

Lokale Überflugregelung

Für die auf dem Segelfluggelände Osterholz-Scharmbeck stationierten Luftfahrzeuge gelten die folgenden Überflugregeln: Beim Überfliegen des europäischen Vogelschutzgebietes V35 „Hammerniederung“ einschließlich seiner Umgebung in einem seitlichen Abstand von bis zu 500 m mit Segelfluggeländen wird eine Mindesthöhe von 1.600 ft (ca. 500 m) über Grund oder Wasser eingehalten. Beim Überfliegen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen wird eine Höhe von in der Regel mindestens 2000 ft (ca. 600 m) eingehalten. Diese Mindesthöhen können am Segelfluggelände Osterholz-Scharmbeck in der Start-, Aufstiegs-, Platzrunden- und Landephase von Segelfluggeländen, Motorseglern, dem Motorflugzeug und Ultraleichtflugzeugen unterschritten werden, wobei motorgetriebene Luftfahrzeuge nach dem Start unter Beachtung der flugtechnischen Sicherheit unverzüglich auf die Mindesthöhen bzw. Platzrundenhöhen aufsteigen und diese erst unmittelbar für den Anflug zur Landung verlassen. Letzteres gilt auch für Segelfluggelände beim Gleitflug in geringer Höhe zum Abschluss von Streckenflügen. Im Siedlungsbereich

Diesbezüglich hat eine Vorabstimmung mit der Luftfahrtbehörde Oldenburg stattgefunden. Einzelheiten ergeben sich aus dem an die Luftfahrtbehörde gerichteten Antrag des Luftsportvereins Osterholz-Scharmbeck e.V. vom 15.07.2015, der dieser Vereinbarung als ANLAGE 1 beigefügt ist.

Um die Zielsetzung der Betreiber naturschutzrechtlich zu ermöglichen, sind zudem ergänzende Regelungen erforderlich, die aus formalen Gründen nicht in die luftfahrtrechtliche Zulassungsänderung aufgenommen werden können. Sie umfassen

- Ergänzungen der Regeln für die Platzrunden,
- lokale Überflugregelungen,
- Ergänzungen der Regeln zu Luftfahrtveranstaltungen,

sowie

- Regeln für den Lärmschutz.

Die ergänzenden Regelungen sind Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Betreiber verpflichten sich freiwillig zur Einhaltung dieser ergänzenden Regelungen.

Die vorgesehene Zulassungsänderung mit den beantragten Auflagen und die mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Betreibern übernommene Selbstverpflichtung zur Einhaltung zusätzlicher Regelungen gewährleisten dann zusammen die Vereinbarkeit des Flugplatzbetriebes mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Bestimmungen zum Schutz des EU-Vogelschutzgebietes und den Zielsetzungen des Sonderkonzeptes für das Segelfluggelände Osterholz. Eine gesonderte FFH-Vorprüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, weitere detaillierte naturschutzrechtliche Prüfungen oder eine Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen sind dann für den festgelegten Flugbetrieb nicht erforderlich. Auch hinsichtlich der noch vorzunehmenden Naturschutzgebietsausweisung für das Gebiet des Naturschutzgroßprojektes und der Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammwiesen“ ergeben sich nach den Planungen der Kreisverwaltung für die Zukunft keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Flugplatzbetriebes.

Der Landkreis als Naturschutzbehörde und die Betreiber beschreiten mit dieser Vereinbarung einen Verfahrensweg, der aufgrund der ausgesprochen guten Kooperation zwischen den Beteiligten gefunden werden konnte und der weiterhin gegenseitiges Vertrauen und Verständnis für die jeweils zu vertretenden Belange voraussetzt.

(4) Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet, wovon zwei Ausfertigung für die Betreiber und eine Ausfertigung für den Landkreis Osterholz bestimmt sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 3

Lärmschutz

Die Betreiber sagen zu, alle wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten des technischen Lärmschutzes an Startautomaten und Motorschleppflugzeugen (Wahl der Modelle, Ausstattung, Wartung) konsequent zu nutzen. Dies umfasst auch als längerfristiges gemeinsames Ziel einen vollständigen Ersatzes des für den Schleppstart genutzten Motorflugzeuges.

§ 4

Zusage des Landkreises als Naturschutzbehörde

Der Landkreis verpflichtet sich, dem als ANLAGE 1 beigefügten Antrag der Betreiber auf Änderung der Zulassung des Segelfluggeländes aus naturschutzrechtlicher Sicht gegenüber der Luftfahrtbehörde zuzustimmen sowie – vorbehaltlich einer verbindlichen Aufnahme der in dem Antrag aufgeführten Beschränkungen in die von der Luftfahrtbehörde zu erteilende Luftfahrtrechtliche Zulassung sowie der Einhaltung der Verpflichtungen des Betreibers gemäß § 3 – auf die Veranlassung weiterer naturschutzrechtlicher Prüfungen in Bezug auf die vorgesehene künftige fliegerische Nutzung des Segelfluggeländes zu verzichten.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Andere Rechtsvorschriften, z.B. des Baurechtes, bleiben unberührt.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger. Die Betreiber haben entsprechende Vereinbarungen mit Rechtsnachfolgern herbeizuführen und diese dem Landkreis nachzuweisen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Osterholz-Scharmbeck, den 06.02.15

Landkreis Osterholz
Der Landrat
(Bernd Lütjen)



Osterholz-Scharmbeck, den 2.8.2015
Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e. V.

(Olaf Wischhusen)
1. Vorsitzender



Bremen, den 03.08.2015
Bremer Verein für Luftfahrt e. V.

(Dr. Horst Schomann)
Leiter der Segelflugguppe

Horst Schomann

Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e.V.

Mitglied im Deutschen Aero-Club e.V.



Luftsportverein_OHZ e.V., Postfach 1227, 27702 Osterholz-Scharmbeck

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
- Luftfahrtbehörde -
Kaiserstraße 27

26122 Oldenburg

Luftsportverein
Osterholz-Scharmbeck e.V.
Postfach 1227
27702 Osterholz-Scharmbeck
Bank: Kreissparkasse Osterholz
IBAN: DE702915230000020012
BIC: BRLA2210HZ
www.lsv-ohz.de

Grasberg, den 15.7.2015

Zulassungsänderung Segelfluggelände Osterholz-Scharmbeck

Sehr geehrter Herr Emke,

da die Anzahl der für jedes Segelfluggelände erteilten Außenstart- und Landegenehmigungen für Motorsegler auf maximal zwei begrenzt wurde und wir auf unserem Gelände künftig auch Anfängerschulung auf Motorseglern machen möchten, beantragen wir hiermit eine Änderung der Genehmigung unseres Segelfluggeländes nach § 6 Absatz 4 LuftVG. Wesentlicher Antragsinhalt ist die Erweiterung der Zulassung für Motorsegler und Motorflugzeuge/Ultraleichtflugzeuge zum Schleppen von Segelflugzeugen.

Der nachfolgende Antragsinhalt wurde in umfangreichen Gesprächen mit dem Landkreis Osterholz und der Stadt Osterholz-Scharmbeck insbesondere unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Vorgaben, speziell den Bestimmungen zum Schutz des Naturschutzprojektes Hammeniederung sowie des hiesigen EU-Vogelschutzgebietes vereinbart. Von Seiten des Landkreises sind keine weitere FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder weitere naturschutzrechtliche Prüfungen erforderlich.

Als Anlage beigefügt sind ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, die Jahresabschlüsse des Vereins der Jahre 2012 bis 2014 und eine Darstellung der geplanten Platzrundnen. Gegen den Vorstand sind keine Verfahren anhängig.

Zusätzlich habe ich hier eine Kopie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und den beiden auf dem Segelfluggelände aktiven Vereinen beigefügt. Die nach §40 LuftVZO nötigen Pläne sind in Arbeit und werden nachgereicht.

1. Vors. Olaf Wischhusen, Deepen Wisch 4, 26879 Grasberg, Tel.: 04208 / 8287267, 0173 / 2638651, oclw.wischhusen@gmx.de

Wir beantragen folgende Positionen:

1) Zugelassene Luftfahrzeuge

Das Segelfluggelände ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

- Segelflugzeuge
- Motorsegler
- Motorflugzeuge bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse, soweit diese zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern und für mit dem Schleppeinsatz im ursächlichen Zusammenhang stehende notwendige Flüge¹ eingesetzt werden.
- Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge, soweit diese zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern und für mit dem Schleppeinsatz im ursächlichen Zusammenhang stehende notwendige Flüge² eingesetzt werden.

2) Zugelassene Startarten

Folgende Startarten sind zugelassen:

- Windenstart
- Eigenstarts von selbststartenden Motorseglern
- Luftfahrzeugschleppstarts durch Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse, Motorsegler oder aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge, beschränkt auf die Zeit vom 16.04. bis zum 15.10. jeden Jahres. Außerhalb dieses Zeitraumes sind Luftfahrzeugschleppstarts ausgeschlossen.

3) Beschränkungen

- Gesamtzahl der Flugbewegungen auf dem Segelfluggelände beschränkt auf maximal 3.000 Starts und 3.000 Landungen pro Jahr.
- Anzahl der motorisierten Flugbewegungen (Startarten b) und c) beschränkt auf maximal 1.350 Starts und 1.350 Landungen pro Jahr.
- Luftfahrzeugschlepps beschränkt auf maximal 300 Schlepps pro Jahr, wobei die Anzahl der Flugzeugschlepps mit Motorflugzeugen auf maximal 100 Schlepps pro Jahr begrenzt ist.

4) Platzrundnen

Der Platzrundenbetrieb sowie die An- und Abflugkorridore für die zugelassenen Luftfahrzeuge orientieren sich gemäß aktueller Startrichtung an dem anhängenden Bild.

5) Luftfahrtveranstaltungen

Luftfahrtveranstaltungen mit vermehrtem Flugbetrieb im Umfeld des Segelfluggeländes Osterholz werden während der Zeit vom 01.10. bis 31.07. nicht durchgeführt. Unberührt davon bleiben interne Lehrgänge und das traditionelle Sommerlager.

Mit freundlichen Grüßen

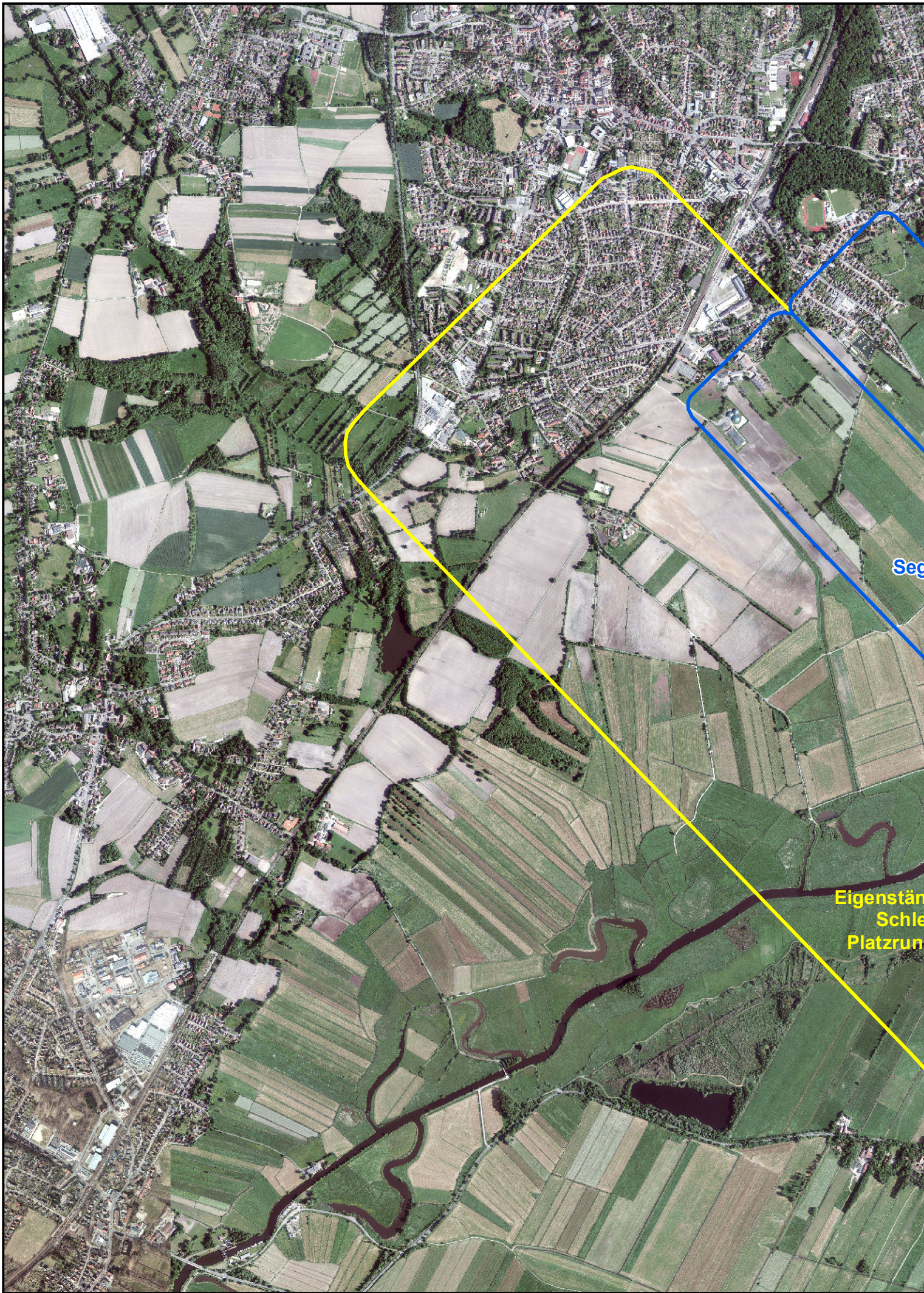
Anlagen

¹ Dies umfasst

- notwendige Flüge zu anderen Flugplätzen zum Zwecke der Bekanntschaft sowie
- notwendige Flüge, die im Rahmen der Instandhaltung und technischen Nachprüfung der Flugzeuge vorgeschrieben sind.

² Dies umfasst

- notwendige Flüge zu anderen Flugplätzen zum Zwecke der Bekanntschaft sowie
- notwendige Flüge, die im Rahmen der Instandhaltung und technischen Nachprüfung der Flugzeuge vorgeschrieben sind.



Eigenständ.
Schle.
Platzrun

Seg

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -



**Planungs- und
Naturschutzamt**

1:20.000

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2012



Stand: 17.09.2014

**Nutzung vom
16.07. bis 15.10.**

gelflug

**ndige Motorsegler
ppflugzeuge
denhöhe 1000 ft**

ANLAGE 2



Bremar Verein für Luftfahrt e.V.

Segelflug
Balkenart
Ultraschiffung
Motorflug

Hanna-Kunath-Str. 18
D-28159 Bremen

www.bvl.de

Datum: 15.07.2015

Bremar Verein für Luftfahrt e.V. - Hanna-Kunath-Str. 18 - D-28159 Bremen

Vollmacht zur Vertragsunterzeichnung

Hiermit ermächtigen wir Herrn Dr. Horst Schomann, geb. 29.09.1943, die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung vom Juli 2015 zwischen dem Landkreis Osterholz, dem Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck und dem BVL, vertreten durch seine Segelflugguppe, zum Zweck der Erlangung einer Änderung / Erweiterung der luftrechtlichen Genehmigung des Segelfluggeländes Osterholz-Scharmbeck für den BVL zu unterzeichnen

Für den Vorstand:

Osterholz-Scharmbeck
1. Vorsitzender
C. T. ...

H. Schomann
2. Vorsitzender
A. NEUDEL

Bremar Verein für Luftfahrt e.V.
Hanna-Kunath-Str. 18
D-28159 Bremen
Tel: 0421 250 201 01
Fax: 0421 250 201 02
E-Mail: info@bvl.de
www.bvl.de





BVL-Vorstand 1. Vorsitzender T. Holmann, 2. Vorsitzender Dr. Jürgen Jansen, Schriftführer Dr. Horst Schomann, 1. Schriftführer Dr. Horst Schomann, 2. Schriftführer Dr. Horst Schomann

Anlage 8 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
 Anlage 3 zu Artikel 4 (LSG Teufelsmoor)



**Sammelverordnung über
 Natur- und Landschaftsschutzgebiete
 im Bereich
 „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
 im Landkreis Osterholz**

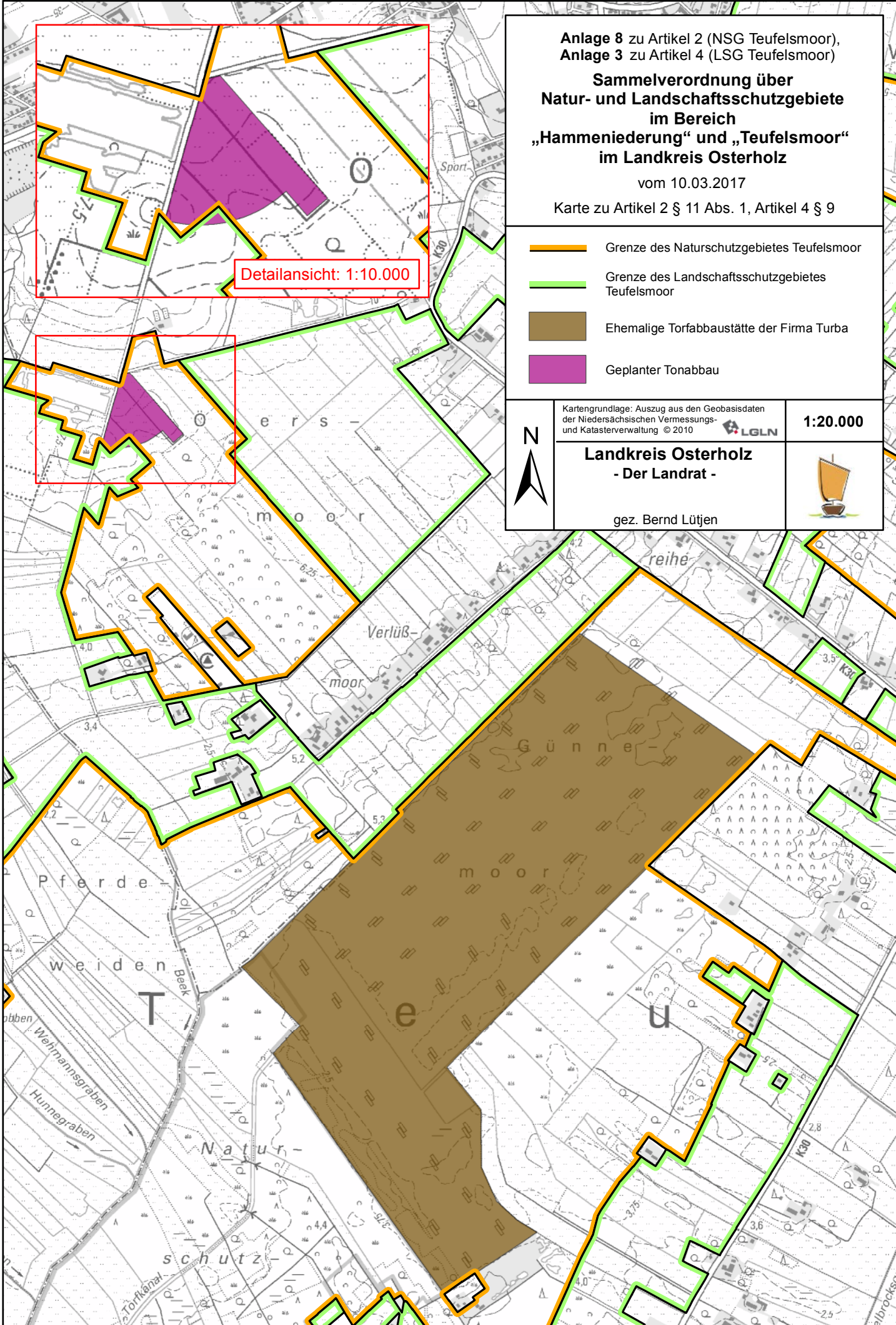
vom 10.03.2017

Karte zu Artikel 2 § 11 Abs. 1, Artikel 4 § 9

-  Grenze des Naturschutzgebietes Teufelsmoor
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes Teufelsmoor
-  Ehemalige Torfabbaustätte der Firma Turba
-  Geplanter Tonabbau

Detailansicht: 1:10.000

	Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010	1:20.000
	Landkreis Osterholz - Der Landrat -	
gez. Bernd Lütjen		



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 9,30 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG